

Allgemeine Lieferbedingungen
der
Lumpi-Berndorf Draht- und Seilwerk GmbH
(„Lumpi-Berndorf“)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle auch zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen Lumpi-Berndorf und Dritten („Käufer“) und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch Lumpi-Berndorf wirksam. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausgeschlossen.

2. Angebot

2.1 Angebote von Lumpi-Berndorf gelten als freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Lumpi-Berndorf weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Lumpi-Berndorf unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsschluß

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Lumpi-Berndorf nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äusserungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Lumpi-Berndorf.

4. Preise

4.1 Alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Lumpi-Berndorf, ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren,

Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Lumpi-Berndorf eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Lumpi-Berndorf berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die von Lumpi-Berndorf als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

4.6. Die erforderliche Verpackung erfolgt in Übereinstimmung mit den Handelsusancen zu Lasten des Käufers.

5. Lieferung

5.1 Die vereinbarten Lieferdaten sind ungefähre Daten und nicht verbindlich. Der Käufer ist aufgrund von Nichterfüllung oder Erfüllungsverzug nicht zur Forderung von Schadenersatz berechtigt. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach ihrer Fertigstellung, spätestens bei Lieferung zu übernehmen und unverzüglich nach Lieferung gewissenhaft auf Mängel zu überprüfen.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem Lumpi-Berndorf eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.3 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.4 Lumpi-Berndorf ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 30 Tage nach Bestellung als abgerufen.

5.5. Aufgrund eines unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängigen Ereignisses höherer Gewalt und anderer nicht vorhersehbarer und nicht vermeidbarer Umstände außerhalb der Einflußsphäre Lumpi-Berndorfs (Force Majeure), wie zum Beispiel Betriebsunterbrechungen, Transportschwierigkeiten, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten, sowie Ausfall und/oder Engpaß bei der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Brennstoffen und anderen Hilfsmaterialien für die Arbeiten von Lumpi-Berndorf sowie andere Störungen in der Produktion und Lieferung, ist Lumpi-Berndorf zur Verschiebung des Lieferzeitpunkts für die Dauer der Störung oder zur teilweisen oder gänzlichen Stornierung seiner Lieferverpflichtungen ohne Ersatzansprüche berechtigt. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert, können beide Parteien den Vertrag beenden, ohne daß dadurch die andere Partei zur Geltendmachung von Forderungen berechtigt wäre. Die Vertragsparteien sind

verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich in einer geeigneten Form unverzüglich vom Beginn und Ende eines Ereignisses höherer Gewalt zu verständigen.

5.6 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluß eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt läßt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von Lumpi-Berndorf eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5.7 Je nach Art der Ware sind Abweichungen hinsichtlich des Gewichts, der Menge, der Laufmeter usw., von maximal +/- 10 % (zehn Prozent) gestattet, sofern in den jeweils gültigen Preislisten keine anderen Abweichungen angegeben sind. Dies gilt sowohl für die Gesamtlieferung als auch für die jeweils einzeln veranlaßten Teillieferungen. Der Rechnungspreis errechnet sich auf der Grundlage der von Lumpi-Berndorf festgestellten Mengeneinheiten (je nach Produkt, normalerweise Gewicht – in Sonderfällen auch Stückzahl, Laufmeter usw.)

5.8 Falls der Käufer die für die Verschickung erforderlichen Anweisungen nicht zeitgerecht gibt, oder die Ware nicht unverzüglich abholt, so befindet sich dieser im Abnahmeverzug mit allen rechtlichen Konsequenzen. Lumpi-Berndorf hat dann das Recht auf Verschickung nach eigenem Ermessen, unbeschadet allfälliger anderen Rechte in derartigen Fällen. Der Käufer kann keine Forderung gegen Lumpi-Berndorf aufgrund möglicher zusätzlicher Kosten oder Schäden geltend machen. Falls der Käufer nach Erhalt der Verständigung von Lumpi-Berndorf oder deren Vertreters die Lieferung oder die die Lieferung

bestätigenden Dokumente nicht zu dem Zeitpunkt übernimmt, an dem ihm die Ware in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt wird, ist er zur Leistung der bei Lieferung fälligen Zahlungen oder der aus der Warenlieferung selbst resultierenden Zahlungen verpflichtet.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Lumpi-Berndorf durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.2 Bei Lieferung gilt als Erfüllungsort die Produktionsstätte von Lumpi-Berndorf. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über. Der Erfüllungsort für die Bezahlung ist stets der Sitz von Lumpi-Berndorf.

6.3. Die Frachtkosten und die vom Käufer geforderten Versicherungen der Ware werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Besondere Verlade- und Verschickungsanweisungen des Käufers werden berücksichtigt, wenn dies nach den Erfahrungen Lumpi-Berndorfs praktisch erscheint. Falls damit erhöhte Kosten und Gefahren verbunden sind, verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, diese zu übernehmen.

7. Zahlung

7.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen

über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Lumpi-Berndorfs in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Lumpi-Berndorf über sie verfügen kann.

7.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann Lumpi-Berndorf unbeschadet aller sonstigen Rechte

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 0,6 % pro Monat verrechnen, sofern Lumpi-Berndorf nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

In jedem Fall ist Lumpi-Berndorf berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7.7 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7.8 Lumpi-Berndorf behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an Lumpi-Berndorf zur Sicherung deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen

entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer Lumpi-Berndorf die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht Lumpi-Berndorfs hinzuweisen und Lumpi-Berndorf unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.1 Lumpi-Berndorf ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.

8.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten Lumpi-Berndorf zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat Lumpi-Berndorf nach deren Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich

zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum Lumpi-Berndorfs.

8.5 Wird eine Ware von Lumpi-Berndorf auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung Lumpi-Berndorfs nur auf bedingungsmaßige Ausführung.

8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Lumpi-Berndorf bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Lumpi-Berndorf angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Lumpi-Berndorf haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Lumpi-Berndorf keine Gewähr.

8.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung Lumpi-Berndorfs der Käufer selbst oder ein nicht von Lumpi-Berndorf ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.8 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2 genannten Frist.

8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden Lumpi-Berndorfs zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Lumpi-Berndorf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren Lumpi-Berndorfs weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.5 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche Lumpi-Berndorfs einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde

sowie für von Lumpi-Berndorf erbrachte Vorbereitungshandlungen. Lumpi-Berndorf steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Lumpi-Berndorf haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern deren Entstehen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind gänzlich ausgeschlossen.

10.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind bei sonstigem Anspruchsverlust alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1 Wird eine Ware von Lumpi-Berndorf auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer Lumpi-Berndorf bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte,

Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Lumpi-Berndorf und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12.3 Der Käufer ist zur Wahrung der Rechte von dritten Parteien verpflichtet, sodaß Patentrechte, Marken und registrierte Muster weder durch seine Qualitäts- oder anderen Anforderungen noch durch die Verwendung von Plänen, Modellen, Mustern und ähnlichen, von ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln verletzt werden. Er ist verpflichtet, Lumpi-Berndorf für alle derartigen gegen Lumpi-Berndorf erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten. Lumpi-Berndorf ist nicht verantwortlich oder haftet nicht für Verlust oder Beschädigung allfälliger Pläne, Modelle, Muster oder ähnlicher vom Käufer zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, insofern eine derartige Verantwortung oder Haftung über die angemessene Sorge und Pflege einer treuhändischen Verwahrung hinausgeht.

Versicherungen schließt Lumpi-Berndorf nur auf Anweisung nach Unterfertigung der Bestellung und Bezahlung durch den Käufer ab. Lumpi-Berndorf ist berechtigt, sämtliche Pläne, Modelle, Muster und ähnliches Material, das nicht innerhalb von einem Jahr nach Übermittlung an Lumpi-Berndorf gebraucht wurde, zu zerstören. Pläne, Skizzen und andere technische Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Broschüren, Abbildungen und ähnliches von Lumpi-Berndorf zur Verfügung gestelltes Material bleibt Eigentum Lumpi-Berndorfs, unter dem Schutz der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Reproduktion, Nachahmung, Wettbewerb usw.

13. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Vertragsparteien oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt als vereinbart, daß die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien sowie der diesen Beziehungen zugrundeliegende gegenständliche Vertrag („der Vertrag“) österreichischem Recht unterliegen. Falls dieser Vertrag durch das Recht des Destinationslandes der Ware oder des Staates des Sitzes des Käufers („das andere Recht“) nicht anerkannt wird, oder falls irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages den ordre public des anderen Rechts entgegensteht, bleibt der Vertrag gültig, und die Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen trotzdem österreichischem Recht, insoweit dies durch das andere Recht gestattet wird. Falls irgendeine Bestimmung dieses Vertrages nach dem anderen Recht ungültig wird, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt, und die ungültige(n) Bestimmung(en) ist (sind) durch möglichst ähnliche und nach dem anderen Recht zulässige Bestimmung(en) zu ersetzen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

14.2 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, daß sämtliche Streitigkeiten zwischen Ihnen ausschließlich durch das für Linz sachlich zuständige Gericht nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozeßordnung beizulegen sind.

14.3 Falls eine Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Destinationsland der Ware oder in dem Staat, in dem das Vermögen des Käufers, in das vollstreckt werden kann, sich befindet, nicht durchzusetzen ist, vereinbaren die Parteien ein ad-hoc-Schiedsgericht. Sämtliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien ergeben, sind sodann endgültig nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) beizulegen. Das Schiedsgericht tritt in der Stadt Linz, Österreich, zusammen, das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Die Parteienschiedsrichter sind unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu ernennen.

14.4 Lumpi-Berndorf hat jedoch in dem Fall das Recht, sich an die Gerichte des jeweiligen Staates

zu wenden, falls der Schiedsspruch im Destinationsland der Ware oder in dem Land, in dem sich das Vermögen des Käufers befindet, in das vollstreckt werden kann, nicht anerkannt wird.